Besteht die kantonale Kirchenhoheit zu Recht?

Autor(en): **Dutler**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **62 (1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-412462

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 3 62. Jahrgang Basel, März 1979

Sie lesen in dieser Nummer...

Statuten der Freidenker-Vereinigung (FVS)

Khomeini und Mohámmed

Freidenker als Wirkung des Geistes

Sekten — eine Gefahr für die Jugend

Zufall oder Notwendigkeit

Trügerische Wärmespender

465

Besteht die kantonale Kirchenhoheit zu Recht?

Neulich betonten Bundesrat und Nationalrat, die kantonale Kirchenhoheit bestehe zu Recht! Ob beschränkt oder nicht, dazu äusserten sie sich nicht. Ausgeblieben ist auch deren Begründung.

Allein, wir und mit uns namhafte Staatsrechtslehrer (Fleiner und Giacometti) sind anderer Ansicht, und zwar aus folgenden Gründen, die jedermann selber nachvollziehen mag: Artikel 49 der Schweiz. Bundesverfassung bestimmt: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.» Und Artikel 3: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.»

Wenn in der Bundesverfassung eine Sache dem Bund übertragen ist, wird die Zuständigkeit meistens als «Sache des Bundes» bezeichnet. Artikel 49 der Bundesverfassung weist diese Bezeichnung nicht auf. Hingegen beinhaltet sie eine Qualifikation, die der Ausscheidung zur «Sache des Bundes» gar nicht bedarf, nämlich die Bezeichnung der «Unverletzlichkeit» der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Zumal diese Unverletzlichkeit keiner weiteren Ergänzung als Sache des Bundes bedarf, — der Ausdruck beansprucht logischerweise Ausschliesslichkeit — so bindet sie den Bund, die Kantone und die Gemeinden, an ihr findet die kantonale Kirchenhoheit ihre Schranke. Anders ausgedrückt: Entspräche diese Interpretation nicht dem Verfassungswillen, dann könnte, bestände die kantonale Kirchenhoheit unbeschränkt, irgendein Kanton Verfassungsbestimmungen aufnehmen, die etwa lauten könnten, die Kantonsreligion sei römisch-katholisch, oder sie sei evangelisch-protestantisch, oder der Kanton sei atheistisch usf. Dass damit Minderheiten diskriminiert würden, bedarf wohl kaum weiterer Ausführungen.

Nun hat der Kanton Tessin in der Verfassung vom 30. Juni 1830 bestimmt: «Die römisch-katholische Religion ist die des Kantons.» An sich lief diese kantonale Bestimmung dem Artikel 49 der Bundesverfassung von 1874 völlig zuwider. Weshalb ist diese Bestimmung dennoch tessinisches Verfassungsrecht geworden?

Nach Artikel 85 der Bundesverfassung genehmigt die Bundesversammlung die kantonalen Verfassungen und nicht das Bundesgericht. Die Bundesversammlung ist aber eine politische Behörde, die ihre Entscheide nach politischen (opportunistischen) Gesichtspunkten zu fällen pflegt. Anders: Die Genehmigung einer kantonalen Verfassung durch die Bundesversammlung sagt im Grunde nichts aus über die materielle Richtigkeit der genehmigten Verfassungsbestimmungen, darüber könnte sich verbindlich bloss das Bundesgericht äussern; das aber ist ausgerechnet von der Prüfung ausgeschlossen, mithin gibt es in dieser Sache auch kein Rechtsmittel ans Bundesgericht, sondern bloss eines an die Bundesversammlung.

Wird ungeachtet dieser Beurteilung die kantonale Kirchenhoheit dennoch höher gestellt als die «Unverletzlichkeit» des Artikels 49, wie es vor allem im Parlament geschehen ist, dann wird dieses Grundrecht zu einem blossen Lippenbekenntnis, denn die kantonale Kirchenhoheit und die Unverletzlichkeit des Artikels 49, Ziffer 1, schliessen sich aus.

War dies die Meinung der Verfassungsgeber und des damaligen und heutigen Volkes? Offenbar nicht. Daher konnte schon 1926 Staatsrechtslehrer Z. Giacometti folgern: «Die Anerkennung der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit führt logischerweise zur Trennung von Staat und Kirche, oder anders ausgedrückt: an der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit findet die kantonale Kirchenhoheit ihre Schranke, denn die Glaubens- und Gewissensfreiheit und deren Unverletzlichkeit stellen das höchste Grundrecht unserer Verfassung dar.

Aktionskomitee für die Trennung von Staat und Kirche

Dutler